

Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009, zuletzt geändert am 30.09.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.10.2016 folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.10.2014, zuletzt geändert am 03.11.2015, beschlossen.

Artikel 1

Der § 6, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1. in einem Reihengrab	878,00 €
2. in einem Doppelgrab	974,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
in einer Reihengrabstätte 512,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a.) in einer Urnenreihengrabstätte	140,00 €
b.) in einer Urnenwahlgrabstätte	140,00 €
c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung	140,00 €
d.) in einer anonymen Urnengrabstätte	140,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	40,00 €

Artikel 2

Der § 7 a wird wie folgt hinzugefügt:

§ 7 a Gebühren für die vorzeitige Räumung einer Grabstätte

Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit ist für den entstehenden Pflegemehraufwand für jedes angefangene Jahr zwischen der Räumung und dem Ende der Nutzungszeit im Voraus eine Gebühr von 35,00 € zu erheben.

Artikel 3

Der § 8, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 344,00 €

Artikel 4

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.376,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 2.752,00 € |

Artikel 5

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15.11.2016

Der Gemeindevorstand



(Roland Seel)
Bürgermeister

